

*Ennöckl* (Hrsg), Klimaschutzrecht, Verlag Österreich, Wien 2023, gebunden, 605 Seiten, 129 Euro, ISBN 978-3-7046-9252-8

Der Herausgeber des Handbuches, Univ.-Prof. Dr. Daniel *Ennöckl*, Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien, löste aus dem Handbuch Umweltrecht das Klimaschutzrecht heraus und legt nunmehr eine systematische Darstellung klimaschutzrelevanter Rechtsbereiche vor. In 21 Beiträgen von insgesamt 25 Autorinnen und Autoren werden zahlreiche Bezüge zu unterschiedlichsten Rechtsgebieten hergestellt und näher untersucht. Die ersten fünf Kapitel behandeln die rechtlichen Rahmenbedingungen und Gesetze zum Klimaschutz in Österreich und Deutschland sowie deren Vereinbarkeit mit dem Völker- und Unionsrecht. Die Kapitel sechs bis elf befassen sich mit verschiedenen Aspekten des Emissionshandels, der Umweltverträglichkeitsprüfung und der rechtlichen Bedeutung erneuerbarer Energien im Kontext des Klimaschutzes. Die letzten zehn Kapitel decken eine breite Palette von Themen ab, darunter Naturschutzrecht, Klimaklagen, zivilrechtliche Aspekte des Klimaschutzes und die Bedeutung von Sustainable Finance im EU-Finanzmarktrecht, wobei die Rolle der Zivilgesellschaft in diesem Kontext ebenfalls behandelt wird.

Das Klimaschutzrecht ist eine Querschnittsmaterie, da es verschiedene Rechtsbereiche und Rechtsinstrumente miteinander verknüpft, um den Schutz des Klimas und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu gewährleisten. Es berührt Völkerrecht und Unionsrecht ebenso wie nationales Recht, neben Umweltrecht, Energie- und Wirtschaftsrecht sind je nach Problemstellung verschiedene weitere Bereiche betroffen. Klimaschutz im rechtlichen Sinn erfordert eine multidisziplinäre Herangehensweise und insbesondere die Koordination von verschiedenen rechtlichen Instrumenten auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene, um effektive Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen.

Dem steht die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung auf nationaler Ebene, die zu den weniger eleganten Bereichen der österreichischen Bundesverfassung zählt, oft im Weg. Als Beispiele für die Zersplitterung sind die Raumordnung, aber auch die bei den sogenannten Klimaklagen im Fokus stehenden Regelungsmechanismen des Klimaschutzgesetzes (KSG) zu nennen. Dabei besteht, langsam aber doch, weitgehend gesellschaftlicher Konsens über die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen die immer drängenderen Auswirkungen des Klimawandels; der vorhandene rechtliche Rahmen und da wiederum die verzweigte Kompetenzlage erschweren und verunmöglichen vielfach aber, in ihrer Effektivität unbestrittene Klimaschutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Ich sehe als wichtigsten und gleichzeitig problematischsten Aspekt die Einhaltung der Grundrechte. Sie normieren nicht nur, inwiefern der Staat zu Gunsten des Umweltschutzes für die Normunterworfenen tätig werden muss, sondern stipulieren auch, inwieweit der Klimaschutz Eingriffe in die Freiheitsrechte Dritter, also insbesondere der Unternehmer, rechtfertigen kann.

In Österreich wurde die erste Klimaklage erst im Jahre 2020, unterstützt durch die Umweltorganisation Greenpeace, von über 8.000 Klägern beim VfGH eingebracht. Die Kläger mussten eine unmittelbare Betroffenheit durch die angefochtene Norm vorweisen und daher Normadressaten der Vorschrift sein, allerdings genügt keine faktische Betroffenheit, sondern es sind Eingriffe in deren Rechtssphäre darzulegen. Dies gelang (auch bei den folgenden Klimaklagen) nicht, weshalb der VfGH die Anträge wegen fehlender Legitimation ablehnte. Ob hier eine entscheidende Rechtsschutzlücke besteht, ob dies mit den Garantien der EMRK vereinbar ist, wird letztlich der EGMR zu entscheiden haben.

Viele Entscheidungen der letzten Jahre deckten auf, dass die Anliegen der Kläger als Normunterworfenen politisch berechtigt sind, aber erst rechtlich begründet werden müssen. Rechtsordnungen, in denen Normunterworfenen als Kläger ein entsprechender Schutz zugutekam, sind nach wie vor die Ausnahme.

Kriterium für den Erfolg einer Klimaklage ist aber nicht mehr allein die juristische Ebene, sondern der Umstand, dass die große öffentliche Aufmerksamkeit dazu führt, endlich die fehlenden Klimaschutzmaßnahmen zu setzen. Der dabei aufgebaute politische Druck soll schließlich die notwendigen Gesetzesreformen ermöglichen.

Infolge der rasanten Entwicklung ist das KSG zum einen von einer starken materiengesetzlichen Zersplitterung, zum anderen durch eine extrem hohe Dynamik in Rechtssetzung und Rechtsprechung gekennzeichnet. Das Rechtsgebiet wächst stetig weiter, die Verflechtung völkerrechtlicher sowie nationaler Bestimmungen nimmt kontinuierlich zu. Vor diesem Hintergrund unternimmt das vorliegende Werk den Versuch einer umfassenden Darstellung des österreichischen und europäischen Klimaschutzrechts und soll damit den Zugang zu dieser bedeutsamen und komplexen Querschnittsmaterie erleichtern.

Der Klimawandel ist global, und deshalb müssen die Maßnahmen international abgestimmt werden. Globaler Klimaschutz ist umso wichtiger, je weiter der menschengemachte Klimawandel zunimmt. Das Problem beginnt bei der ökologischen Transformation, und daher müssen wir aufhören, immer auf die anderen zu verweisen, sondern endlich aktiv handeln.

Abwägungstatbestände finden sich im Klimaschutzrecht vielfach wieder, in dessen Sphäre etwa das zumeist öffentliche Interesse an der Realisierung eines Vorhabens mit erheblichen Klimaschutz Auswirkungen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Schutzguts entgegensteht; dh Klimaschutz oder Wirtschaftswachstum? Seit dem Jahre 2020 wartet Österreich auf die avisierte grundlegende Reform des Klimaschutzgesetzes vergeblich. Klimaklagen wollen dazu beitragen, den Klimawandel zu operationalisieren. Klimaklagen zielen auf Rechtsfortentwicklung, indem sie die Gerichte nach den Auswirkungen des ubiquitären Klimawandels in den Individualrechten suchen lassen, dafür erweitern sie die klimapolitische Diskussion um eine rechtliche Dimension; auf dem Rechtsweg sind Beweise und Kausalitätsnachweise notwendig und das erweist sich oft als unmöglich. Der Herausgeber setzt sich im Kapitel 4 mit der Legaldefinition des Begriffs „Maßnahme“ auseinander, mit Emissionshöchstmengen und dem Ziel der Klimaneutralität in Österreich bis 2040, allerdings ohne dass die Maßnahmen bislang den notwendigen Gesetzesrang erreicht haben.

Es ist zu hoffen, dass der Sammelband in seiner alle Kapitel verbindenden Kritik an der Untätigkeit der verschiedenen Gesetzgeber auf europäischer, nationaler und internationaler Ebene bald überholt sein wird und ersehnte aktuelle Klimaschutzmaßnahmen beschlossen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass das Werk bereits vor Inkrafttreten eines wirksamen KSG eine 2. Auflage erfordern wird.

*Nikolaus Lehner*

---

1 AnwBl 2019, 502.